Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang | 14.10.2012 | Nr. 66

Inhalt

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde. 1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
3. Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt: Verbandsversammlung am 14.11.2012
4. Impressum

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 27.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

- Gemeindewehrleiter der Verbandsgemeinde	200,00 Euro
- 1. stellvertretender Gemeindewehrleiter	100,00 Euro
- 2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter	100,00 Euro
- Gemeindegerätewart	60,00 Euro
- Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
- Ortswehrleiter	100,00 Euro
- Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	30,00 Euro
- Leiter der Kinderfeuerwehren	20,00 Euro

§ 2

Die Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 27.09.2012

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Westliche Börde 2 Landkreis Börde

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 27.09.2012 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Punkt 3 erhält folgenden Zusatz:
bestehend aus Kinder- und Jugendfeuerwehr

(2) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Einsatzabteilung der Verbandsgemeindefeuerwehr gliedert sich in fünf Züge. Die Züge bestehen im Einzelnen aus:
I. Zug: den Ortsfeuerwehren Gunsleben, Hamersleben, Neuwegersleben und Wulferstedt;
II. Zug: der Ortsfeuerwehr Ausleben,
III. Zug: den Ortsfeuerehren Dalldorf, Gröningen und Kloster Gröningen,
IV. Zug: der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt und
V. Zug: den Ortsfeuerwehren Großalsleben und Krottorf.

(3) Abs. 4 wird hinzugefügt:
Die Zuweisung von Aufgaben, taktischen Gliederungen, personeller und materieller Ausstattung erfolgt auf Basis einer regelmäßig fortzuschreibenden Risikoanalyse.

§ 2

(1) § 3 erhält eine neue Überschrift - GEMEINDEWEHRLEITUNG

(2) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Gemeindewehrleitung setzt sich zusammen aus:
- dem Gemeindewehrleiter,
- dem 1. stellvertretenden Gemeindewehrleiter mit dem Verantwortungsbereich für Personal sowie Aus- und Fortbildung,
- dem 2. stellvertretenden Gemeindewehrleiter mit dem Verantwortungsbereich für Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung,
- dem Gemeindegerätewart,
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und
- dem Pressesprecher.

(3) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird von dem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Gemeindewehrleitung, die Zugführer und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(4) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
(3) Der Gemeindewehrleiter wird bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. stellvertretenden Gemeindewehrleiter (Personal, Aus- und Fortbildung) vertreten. Ist auch der 1. stellvertretende Gemeindewehrleiter verhindert, wird der Gemeindewehrleiter durch den 2. stellvertretenden Gemeindewehrleiter (Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung) in allen Dienstangelegenheiten vertreten. Die Mitglieder der Gemeindewehrleitung unterstützen den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben. Der Gemeindewehrleiter bestimmt die Aufgabenverteilung.

(5) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
(4) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters und der Stellvertreter erfolgen. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Der Gemeindegerätewart, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Pressesprecher sind durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einzusetzen. Der Vorschlag wird durch Wahl erreicht.

(6) Abs. 5 wird gestrichen.

(7) Abs. 6 wird Abs. 5

(8) Abs. 7 wird Abs. 6

(9) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
Für die fünf Züge der Verbandsgemeindefeuerwehr werden jeweils auf Vorschlag der Ortswehrleitungen der zugeordneten Ortsfeuerwehren ein Zugführer und ein stellvertretender Zugführer durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren eingesetzt.

(10) Nach Abs. 7 wird ein Abs. 8 angefügt.
Die erweiterte Gemeindewehrleitung setzt sich zusammen aus im § 3 Abs. 1 genannten Funktionsträgern, den Zugführern und den Ortswehrleitern.

§ 3

(1) § 4 erhält eine neue Überschrift - ORTSWEHRLEITUNGEN

(2) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) Die Ortswehrleitungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren setzen sich zusammen aus:
- dem Ortswehrleiter,
- dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- den ernannten Einheitsführern,
- dem Gerätewart,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
- dem Sicherheitsbeauftragten und

weiteren Funktionen entsprechend örtlichen Gegebenheiten nach Genehmigung durch die Gemeindewehrleitung

(3) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
(2) Die Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde werden jeweils durch einen Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er arbeitet mit dem Gemeindewehrleiter bei der Beratung des Trägers der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zusammen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn die Ortswehrleitungen.

(4) Abs. 8 wird hinzugefügt:
(8) Die Mitglieder der Ortswehrleitung entsprechend § 4 Abs. 1 (mit Ausnahme des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters) sind jeweils im Rahmen der Wahl des Ortswehrleiters durch den Träger der Feuerwehr neu einzusetzen oder in der Funktion zu bestätigen.

§ 4

(1) § 5 erhält eine neue Überschrift - AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(2) § 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag in die Feuerwehr entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und aufgrund der Empfehlung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindewehrleiter durch Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied mittels Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorläufig aufnehmen.

(4) Die Aufnahme in die Feuerwehr darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt den erfolgreichen Abschluss der „Truppmannausbildung - Teil 1“ und eine anschließende sechsmonatige Probezeit voraus. Die Empfehlung für eine Aufnahme auf unbestimmte Zeit erfolgt auf Vorschlag der Ortswehrleitung entsprechend § 4 Abs. 1.

§ 5

(1) § 6 erhält eine neue Überschrift - EINSATZABTEILUNG

(2) § 6 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einsatzkräfte sollen in der Ortsfeuerwehr ihres Wohnortes eingesetzt sein bzw. in der Ortsfeuerwehr in deren gewöhnlichen Einsatz- und Einzugsgebiet sie sich regelmäßig aufhalten. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Eintritt in die Einsatzabteilung ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis über die körperliche Eignung ist dann wiederkehrend zu erbringen. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Feuerwehrangehörige, deren Wohn- und Arbeitsort in unterschiedlichen Orten der Verbandsgemeinde liegen, können in der Feuerwehr des Wohnortes und des Arbeitsortes Einsatzdienst leisten. Der Einsatzdienst in zwei Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmungen der jeweiligen Ortswehrleitungen. Der Träger der Feuerwehr ist zu informieren. Der Feuerwehrangehörige bestimmt dann eine Ortsfeuerwehr, in der er den Ausbildungsdienst leistet und in der er personell geführt wird. Die zweite beteiligte Ortsfeuerwehr ist in geeigneter Art und Weise über relevante Daten zu informieren.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs.2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters bzw. des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
- dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch,
- der Entlassung aus dem Einsatzdienst oder
- dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.

§ 6

Der § 7 - AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR - ist neu § 5.

§ 7

Der § 8 - EINSATZABTEILUNG - ist neu § 6.

§ 8

Der § 9 - PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN - wird § 7.

§ 9

Der § 10 - ANERKENNUNG UND EHRUNG BEI JUBILÄEN - wird § 8.

§ 10

Der § 11 - DIENSTPFLICHTVERLETZUNGEN - wird § 9.

§ 11

Der § 12 - ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE - entfällt.

§ 12

(1) Der § 13 - ALTERS- UND EHRENABTEILUNG - wird § 10.

(2) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß) oder
- durch Tod.

§ 13

(1) Der § 14 - JUGENDABTEILUNG - wird § 11.

(2) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Jugendabteilung der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; für die Jugendfeuerwehr im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, und für die Kinderfeuerwehr vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr verlängert werden.

(3) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
- mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
- mit Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leiter der Kinderfeuerwehr,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß) oder
- durch Wechsel des Wohnsitzes aus der Verbandsgemeinde Westliche Börde heraus.

(4) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- mit Übernahme in die Einsatzabteilung,
- mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde ohne Übernahme in die Einsatzabteilung, Ausnahmen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 sind möglich,
- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß) oder
- Wechsel des Wohnsitzes aus der Verbandsgemeinde Westliche Börde heraus.

§ 14

(1) Der § 15 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VERBANDSGEMEINDEFEUERWEHR wird § 12.

(2) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der einzelnen Ortswehrleitungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und den Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(3) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
- die Jahresberichte,
- die Wahl der Gemeindewehrleitung.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortswehrleitungen. Die Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

(4) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe eines Grundes dies verlangt.

§ 15

(1) Der § 16 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHR - wird § 13.

(2) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister nach Vorschlag durch den Gemeindewehrleiter oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

§ 16

Der § 17 - KOSTENERSATZ - wird § 14.

§ 18

§ 18 - PERSONEN- UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN wird § 15.

§ 19

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 27.09.2012

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Westliche Börde 2 Landkreis Börde

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

ZVD
Zweckverband
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde

Tel.: 039002 / 983 10
Fax: 039002 / 983 11
zv-droemling@t-online.de
Internet:
www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.
Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 14. November 2012, um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde, statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 26.09.2012
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. 2. Lesung des Haushaltes 2013
6. Beschluss 4-1/2012: Haushaltssatzung 2013
7. Beschluss 4-2/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit der Ohre im Projektkerngebiet (Fischaufstiegsanlagen) - ELER
8. Beschluss 4-3/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur Gehölzentwicklung im Projektkern gebiet - ELER
9. Beantwortung von Anfragen

13.00 bis ca. 16.00 Uhr
10. Abschließende Sitzung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe zum NGP Drömling/Sachsen-Anhalt (im Natur-Erfahrungszentrum, Am Park 2, 38486 Kunrau)

Oebisfelde, d. 08.10.2012

gez. Folkens
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de